

Fabian Schulz*

**„Geeignet ist nur, wer vorbehaltlos die Beschlüsse der Partei- und Staatsführung anerkennt und bereit und fähig ist, sich unter Einsatz seiner ganzen Persönlichkeit für ihre Verwirklichung einzusetzen“ (MdJ DDR 1970) –
Juristenausbildung in der DDR**

Abstract

Nach dem Beitritt der ostdeutschen Bundesländer zur Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990 fand nicht nur die Deutsche Demokratische Republik, sondern mit ihr die 45 Jahre währende sozialistische Juristenausbildung ihr Ende. Ein Blick auf deren bewegte Geschichte und den stetigen Konflikt zwischen fachlicher und ideologischer Ausbildung lohnt sich auch über 30 Jahre nach der deutschen Wiedervereinigung. Dabei bietet die Analyse der Juristenausbildung eine einzigartige Möglichkeit, um zu verstehen, welche Anforderungen Partei und Staat an die sozialistischen Rechtsanwender stellten und was die Grundlage der juristischen Entscheidungsfindung sein sollte. Der Beitrag stellt die verschiedenen Phasen der Juristenausbildung in der DDR chronologisch dar. Besondere Berücksichtigung erfährt hierbei die universitäre Ausbildung in ihrem Streben um den neuen sozialistischen Juristen.

* Der Verfasser studiert Rechtswissenschaft an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Der Beitrag entstand im Sommersemester 2020 im Rahmen des Seminars „Das Recht ist geleitet von den Interessen der Arbeiterklasse und ihrer Partei“ – Das Privatrecht in der DDR“ bei Prof. Dr. Christian Hattenbauer und wurde redaktionell betreut von stud. iur. *Deren Göral*.

A. Einleitung und Ausgangslage

Der 8.5.1945 ist mit der bedingungslosen Kapitulation der Wehrmacht als Tag der Befreiung in die Geschichte eingegangen. Nun stellte sich die Frage, wie mit der nach 1933 zunehmend gleichgeschalteten Justiz und ihrem teilweise schwer belasteten Personal umgegangen werden sollte. Auch die Universitäten, welche vielerorts bereitwillig die Lehre an die völkisch-nationalsozialistische Ideologie angepasst hatten, standen auf dem Prüfstand.

In den westlichen Besatzungszonen zeigte sich zügig ein Trend zurück zu der Ausbildungspraxis der Weimarer Republik. Man entschied sich gegen eine reine Fachausbildung und für ein geisteswissenschaftliches Studium mit breitem Ansatz zur Ausbildung von selbständigem Denken.¹ Dies stand im Kontrast zur Sowjetischen Besatzungszone (SBZ), die Justiz und Lehre an den sozialistischen Rechtsbegriff anpassen wollte, der das Recht stets als Mittel zum Zweck der Herrschaftssicherung der Arbeiterklasse erachtet.²

Die Unterschiede zeigten sich bei der Frage der Entnazifizierung. Auf der Konferenz von Jalta vom 4. bis 11.2.1945 hatten die Alliierten eine konsequente Entnazifizierung der deutschen Öffentlichkeit einschließlich der Justiz beschlossen. Die am 9.6.1945 gegründete Sowjetische Militäradministration in Deutschland (SMAD) erließ am 4.9.1945 den Befehl Nr. 49, der verfügte, dass „bei der Durchführung der Reorganisation des Gerichtswesens sämtliche früheren Mitglieder der NSDAP aus dem Apparat der Gerichte und der Staatsanwaltschaft zu entfernen sind, ebenso Personen, welche an der Strafpolitik unter dem Hitlerregime unmittelbar teilgenommen hatten.“³ Noch im Mai 1945 sind ca. 80 % der Richter und Staatsanwälte ehemalige NSDAP-Mitglieder gewesen, deren Anteil durch wellenartige Säuberungen bis 1948 auf 4,8 % gesenkt werden konnte.⁴ Dies führte zu einem massiven Engpass an qualifiziertem Personal in der Justiz der SBZ. Auch der Einsatz von weitgehend juristisch ungebildeten, aber ideologietreuen Laien konnte den Bedarf nur

¹ *Heinemann/Müller*, Nordwestdeutsche Hochschulkonferenzen 1945 – 1948 I, 1990, S. 185; *Rückert*, Abbau und Aufbau der Rechtswissenschaft nach 1945, NJW 1995, 1251 (1256).

² *Buchholz*, Überlegungen zur künftigen Juristenausbildung in der DDR – und in einem einheitlichen Deutschland, ZRP 1990, 254 (256).

³ *Aleksandrovich Belov*, Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland, 1968, S. 142 f.

⁴ *Anders/Görner/Kamin*, Der Kampf der Arbeiterklasse um die Demokratisierung der Justiz, NJ 1973, 65 (65); *Amos*, Justizverwaltung in der SBZ/DDR, Personalpolitik 1945 bis Anfang der 50er Jahre, 1996, S. 138 ff.

unzureichend decken.⁵ Diese sogenannten Richter im Soforteinsatz machten 1945 fast 23 % der Richter und Staatsanwälte aus.⁶ Zudem wurden zusätzlich ehrenamtliche Hilfsrichter aus den Reihen der Rechtsanwälte, Referendare und anderer ausgebildeter Juristen rekrutiert.⁷ Dennoch fehlte der Justiz weiter flächendeckend Personal. Allein in Sachsen blieben die Stellen von 125 Richtern und 23 Staatsanwälten unbesetzt.⁸

B. Volksrichterausbildung

Dem großen Bedarf nach qualifizierten Juristen wurde nicht durch eine Steigerung der Kapazitäten der Universitäten begegnet. Im Gegenteil blieben die juristischen Fakultäten, die im Herbst 1945 den Betrieb wieder aufgenommen hatten, ideologisch weitgehend unbeeinflusst.⁹ Dies erwuchs daraus, dass die Dauer der universitären Ausbildung keine sofortige Lösung der Personalnot erlaubte.

I. Erste Phase ab 1946

Um den Konflikt zwischen Personalmangel und ideologischer Belastung aufzulösen, sollten sogenannte Volksrichter, also juristisch ungebildete, aber regimetreue Laien, auf Kurzlehrgängen ausgebildet werden. Diese im Westen und teilweise in der SBZ¹⁰ als „Schmalspurjuristen“ verspottete Lösung war als dauerhafte Antwort konzipiert, um die „reaktionäre Richterkaste zu zerschlagen.“¹¹ Grundlage war die Anordnung der SMAD vom 17.12.1945, die sechsmonatige Volksrichterlehrgänge für Kontingente von je 30 bis 40 Lernenden unter Regie der Länder vorsah.¹²

Zu diesem Zweck wurden Volksrichterschulen aufgebaut, die bis 1949 zunehmend in Internatsform nach dem Vorbild des sächsischen Bad Schandau

⁵ Pfannkuch, Volksrichterausbildung in Sachsen 1945-1950, 1993, S. 8.

⁶ Anders/Görner/Kamin (Fn. 4), S. 66.

⁷ Ebd., S. 67; Pfannkuch (Fn. 5), S. 8.

⁸ Fechner, Der Volksrichter im demokratischen Gerichtswesen, Neuer Weg 1946, 14 (14 f.).

⁹ Breithaupt, Rechtswissenschaftliche Biographie der DDR, 1993, S. 2; Haferkamp/Wudtke, Richterausbildung in der DDR, forum historiae iuris 1997, Rn. 8, abrufbar unter: <https://forhistiur.net/media/zeitschrift/9710haferkamp-wudtke.pdf> (zuletzt abgerufen am: 12.12.2022).

¹⁰ Benjamin, Zur Geschichte der Rechtspflege in der DDR 1945-1946, 1976, S. 337 Fn. 25.

¹¹ Ebd., S. 93; Lwowska, Die juristische Ausbildung in der DDR – Im Spannungsfeld von Parteilichkeit und Fachlichkeit, 1997, S. 8 f.

¹² Pfannkuch (Fn. 5), S. 11.

organisiert wurden, um eine umfassende Kontrolle der Teilnehmer untereinander zu gewährleisten.¹³ Die ersten Lehrgänge waren bereits für März 1946 angesetzt.¹⁴ Der enge Zeitplan führte zu massiven Rekrutierungsproblemen. Bewerben konnten sich nachweisbare Antifaschisten egal welchen Geschlechts im Alter von mindestens 25 Jahren.¹⁵ Vorangeschaltet war ein simples Auswahlverfahren, bestehend aus einem mündlichen und schriftlichen Teil ohne juristischen Bezug.¹⁶ Auf diese Weise sollten Arbeiter für die Lehrgänge gewonnen werden, ohne direkt durch ein komplexes Auswahlverfahren abgeschreckt zu werden.¹⁷ Dieses Ziel konnte nur unzureichend verwirklicht werden. So waren im zweiten Lehrgang nur 28 % der Teilnehmer aus der Arbeiterklasse, deren Anteil 1947 auf 37,5 % gesteigert werden konnte.¹⁸ Viele Teilnehmer erwiesen sich jedoch als ungeeignet. So attestierte ihnen der Direktor der Deutschen Justizverwaltung (DJV) *Otto Hartwig* elementare Bildungslücken und falsche Vorstellungen von ihren Aufgaben, was mit hohen Abbrecherraten einher ging.¹⁹ Zudem führte das Vorschlagsrecht der Parteien, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Frauenausschusses zu einem Übergewicht von Parteimitgliedern.²⁰ So stellte die SED in den ersten beiden Lehrgängen 79,6 % der Absolventen.²¹ Die niedrige Vertretung der Arbeiterschaft und der entgegen der Anordnung der SMAD hohe Anteil an Parteimitgliedern, stieß auch in Teilen der SED auf Widerspruch.²²

Die Lehrgänge waren ursprünglich zweigleisig in Straf- und Zivilrecht aufgeteilt.²³ Diese Aufspaltung sah sich so massiver Kritik ausgesetzt, dass die SMAD die Zweigleisigkeit noch innerhalb des ersten Lehrgangs im Mai 1946

¹³ *Hartwig*, Die Ausbildung der Volksrichter, NJ 1947, 157 (158); *Haferkamp/Wudtke* (Fn. 9), Rn. 12.

¹⁴ *Pfannkuch* (Fn. 5), S. 13.

¹⁵ *Ebd.*, S. 11; *Haferkamp/Wudtke* (Fn. 9), Rn. 11.

¹⁶ *Liwinska* (Fn. 11), S. 13.

¹⁷ *Anders/Görner/Kamin* (Fn. 4) S. 67.

¹⁸ *Benjamin*, Zur Heranbildung des neuen Richters: Zwei aktuelle Probleme, NJ 1949, 129 (130).

¹⁹ *Hartwig* (Fn. 13), S. 157; *Pfannkuch* (Fn. 5), S. 26.

²⁰ *Hartwig* (Fn. 13), S. 157.

²¹ *Gängel*, Die Volksrichterausbildung, in: Im Namen des Volkes. Über die Justiz im Staat der SED. Ausstellung des Bundesministeriums der Justiz. Wissenschaftlicher Begleitband, 1994, S. 49.

²² *Benjamin* (Fn. 18), S. 130.

²³ *Pfannkuch* (Fn. 5), S. 18 f.

aufhob.²⁴ Die auf sechs Monate konzipierten Lehrgänge verlängerten sich daher, während gleichzeitig der Stoff reduziert werden musste. 1947 wurden die Lehrgänge auf acht Monate und 1947/48 auf ein Jahr ausgedehnt.²⁵ Die Politisierung war auf das Fach Rechtssoziologie beschränkt, das im Jahresplan 1947 nur 24 Stunden, also lediglich 2,5 % der Gesamtstundenzahl ausmachte.²⁶ Den Schwerpunkt bildeten die Vorlesungen im Zivil- und Zivilprozessrecht mit 488 Stunden und dem Straf- und Strafprozessrecht mit 234 Stunden.²⁷ Dies lag an dem Einfluss der noch mehrheitlich bürgerlichen juristischen Elite.²⁸ Die Lehre war nach dem Vorbild von Bad Schandau auf Seminare und Arbeitsgemeinschaften ausgelegt, was das sozialistische Miteinander fördern sollte.²⁹ Die Studenten waren angehalten, in Kleingruppen die Lehrinhalte zu diskutieren, um sich so für ihre späteren Aufgaben zu sozialisieren. Die Lehrgänge krankten an fehlendem und uneinheitlichem sozialistischem Lehrmaterial sowie kaum verfügbaren linientreuen Dozenten, was einen Rückgriff auf konservative und liberale Juristen erforderlich machte.³⁰ Insgesamt standen den 30 bis 40 Teilnehmern in Sachsen 13 Dozenten gegenüber, die mit nur einer Ausnahme Praktiker ohne Lehrerfahrung waren.³¹ Die DJV veröffentlichte Unterrichtsbriefe, die sich Themen wie „Aufbau und Inhalt von Zivilurteilen“ oder „Die Rangordnung der Grundstücksrechte“ widmeten und Übungsaufgaben enthielten.³² Es war keine praktische Ausbildung vorgesehen; die Länder wurden lediglich angeregt, Exkursionen an Gerichte durchzuführen.³³

²⁴ *Pfannkuch* (Fn. 5), S. 20 ff.

²⁵ *Hartwig*, Die weitere Ausgestaltung der Lehrgänge für Richter und Staatsanwälte, NJ 1949, 13 (13).

²⁶ *Liwinska* (Fn. 11), S. 41.

²⁷ *Ebd.*

²⁸ *Wentker*, Volksrichter in der SBZ/DDR 1945-1952, in: Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte LXXIV, 1997, S. 28 Fn. 92; *Haferkamp/Wudtke* (Fn. 9), Rn. 16.

²⁹ *Hartwig* (Fn. 25), S. 14; *Gängel* (Fn. 21), S. 50.

³⁰ *Grube*, Das juristische Studium und die Fortbildung der Richter, NJ 1953, 65 (66); *Streit*, Zur Entwicklung der Rechtspflege in der Deutschen Demokratischen Republik, NJ 1978, 238 (239).

³¹ *Pfannkuch* (Fn. 5), S. 31.

³² *Hartwig*, Die Fortbildung der Absolventen der Lehrgänge für Richter und Staatsanwälte, NJ 1948, 78 (79).

³³ *Pfannkuch* (Fn. 5), S. 24.

II. Zweite Phase ab 1948

Ab 1948 mehrte sich Kritik an der sogenannten Zweispurigkeit der Volksrichterausbildung, also des losgelösten Nebeneinanders von gesellschaftswissenschaftlichem und fachlichem Unterricht.³⁴ Daraufhin beschloss die Zweite Juristenkonferenz der DJV im November 1948 eine drastische Ausweitung des gesellschaftswissenschaftlichen Ausbildungsinhalts, der das Fach Rechtssoziologie ersetzen sollte.³⁵ 1949 gab es 152 Stunden gesellschaftskundlichen Unterricht, was 11 % der Gesamtstundenzahl ausmachte, im Gegensatz zu nur 24 Stunden Rechtssoziologie im Jahr 1947.³⁶ Ferner wurden Sondervorlesungen wie „Bestrafung von Naziverbrechern“ und „Volkseigene Betriebe“ in den Lehrplan integriert.³⁷ Zudem wurde die Rechtswissenschaft als Teil der Gesellschaftswissenschaften eingeordnet, sodass auch die fachliche Ausbildung vermehrt gesellschaftswissenschaftliche Elemente aufnehmen sollte.³⁸ Vor allem die zivilrechtliche Lehre wurde nach sozialistischen Anforderungen umgestaltet. Es wurden nun primär die durch Gesetzgebung geänderten Abschnitte des BGB und eine neue Auslegung der Generalklauseln gelehrt, insbesondere von „Treu und Glauben“ und den „guten Sitten“, die mit der im gesellschaftskundlichen Unterricht erlernten sozialistischen Morallehre ausgefüllt werden sollten.³⁹ Gleichsam erhöhte sich aber auch die Stundenzahl in den Fächern Zivilrecht, Strafrecht und Prozessrecht signifikant.⁴⁰ Methodisch wurde weiterhin auf Seminare, Arbeitsgruppen und Internatsbetrieb gesetzt. Die immer noch fehlenden Lehrmaterialien wurden durch selbstabgefasste Skripte der Dozenten kompensiert.⁴¹

1950 waren bereits 61 % der Richter und Staatsanwälte Absolventen der Volksrichterlehrgänge.⁴² Dennoch blieben 1.816 Planstellen unbesetzt.⁴³ Dies

³⁴ *Schmidt*, Über einige Fragen des gesellschaftswissenschaftlichen Studiums, NJ 1951, 310 (310).

³⁵ *Ohne Verfasser*, Die zweite Juristenkonferenz der Deutschen Justizverwaltung, NJ 1948, 265 (266).

³⁶ *Scheele*, Zur Eröffnung der Zentralen Richterschule in der DDR, NJ 1950, 183 (183).

³⁷ *Gängel* (Fn. 21), S. 53.

³⁸ *Schmidt* (Fn. 34), S. 310 f.

³⁹ *Gängel* (Fn. 21), S. 57; *Haferkamp/Wudtke* (Fn. 9), Rn. 19.

⁴⁰ *Hartwig* (Fn. 25), S. 13.

⁴¹ *Ebd.*, S. 14.

⁴² *Hattenbauer*, Über Volksrichterkarrieren, 1995, S. 3; *Anders/Görner/Kamin* (Fn. 4) S. 67.

⁴³ *Gräff*, Rekrutierung und Ausbildung der Juristen in der SBZ/DDR, in: Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, S. 420.

und die Kritik der SMAD wegen der niedrigen Absolventenzahlen führte zu einem Umdenken in der Rekrutierung. Nun wurde die Verwaltung in die Rekrutierung eingebunden und die Mitgliedschaft in der Hitlerjugend war nicht länger ein Ausschlusskriterium.⁴⁴ Um der Abbrecherquote Herr zu werden, wurde eine Vorpraxis im Amtsgericht in Form einer mehrwöchigen Unterweisung, die Allgemeinbildung und juristische Themen zum Gegenstand hatte, eingeführt.⁴⁵ Zudem wurde die Teilnehmerzahl der Lehrgänge etwa in Sachsen auf 100 Personen erhöht.⁴⁶

Als Reaktion auf weiter gestiegene ideologische Anforderungen wurden die Lehrgänge 1950 auf zwei Jahre verlängert und zunächst parallel mit den einjährigen Lehrgängen in Bad Schandau und Halle durchgeführt.⁴⁷ Der gesellschaftswissenschaftliche Unterricht wurde auf 1.123 von 4.600 Stunden ausgeweitet, für den ein dreimonatiger Block zu Anfang der Ausbildung geschaffen wurde.⁴⁸ Zudem war ein dreimonatiges Gerichtspraktikum vorgesehen.⁴⁹ Man gliederte die nun abzulegende schriftliche und mündliche Abschlussprüfung fortlaufend an die Assessorenprüfung der Studenten an. Es sollte nicht Wissen, sondern Verständnis abgefragt werden, das durch Vorträge über Themen wie „Aufgaben der Richter und Staatsanwälte bei der Sicherung der Volksernährung“ oder „Der Volksrat“ überprüft wurde.⁵⁰

1951 wurden die Lehrgänge in die Zentrale Richterschule, die 1952 in die Hochschule für Justiz Babelsberg umbenannt wurde, verlegt.⁵¹ Im Jahr 1953 wurde diese mit der Deutschen Verwaltungsakademie zur Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ (DASR) zusammengelegt.⁵² Diese führte auch ein Fernstudium durch, an dem alle Volksrichter verpflichtend bis 1960 teilnehmen mussten, um ihr Staatsexamen

⁴⁴ *Wentker* (Fn. 28), S. 53 f.; *Haferkamp/Wudtke* (Fn. 9), Rn. 21.

⁴⁵ *Hartwig* (Fn. 25), S. 13; *Pfannkuch* (Fn. 5), S. 91.

⁴⁶ *Pfannkuch* (Fn. 5), S. 78.

⁴⁷ *Łiwinska* (Fn. 11), S. 25.

⁴⁸ *Helm*, Stand und künftige Entwicklung der Richterschulen, NJ 1951, 308 (309); *Meder*, Rechtsgeschichte, 6. Aufl. 2017, S. 436.

⁴⁹ *Helm*, Erfahrungen aus der Zwischenpraxis der Schüler der Zentralen Richterschule, NJ 1952, 167 (167 f.).

⁵⁰ *Hartwig* (Fn. 25), S. 14 f.

⁵¹ *Schmidt* (Fn. 34), S. 310.

⁵² *Bernhardt*, Die Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ 1948-1971, 1997, S. 16 ff.

nachzuholen, was 80 % aller aktiven Richter und Staatsanwälte betraf.⁵³ Auslöser dafür waren fachliche und ideologische Mängel, die die Absolventen insbesondere der ersten kürzeren Lehrgänge in der Praxis an den Tag gelegt hatten.⁵⁴ Das Fernstudium war drei- oder fünfjährig aufgebaut und basierte auf einem Selbststudium, enthielt aber zwei Mal jährlich je zehntägige Präsenzveranstaltungen nach dem bewährten seminarischen Aufbau.⁵⁵ Das Fernstudium wurde als Erfolg gefeiert, da bis 1960 fast alle Volksrichter ihr Examen erfolgreich nachholen konnten und insbesondere in den gesellschaftswissenschaftlichen Fächern wie „Geschichte der KPdSU“ sehr gute Noten erzielt wurden.⁵⁶ Am 1. September 1955 wurden die Lehrgänge auf vier Jahre verlängert und mit dem Staatsexamen abgeschlossen, was eine faktische Angleichung an das universitäre Studium und somit das Ende der klassischen Volksrichterausbildung bedeutete.⁵⁷

C. Universitäre Juristenausbildung

Als die juristischen Fakultäten in Berlin, Halle, Leipzig und Jena ab Herbst 1945 ihren Betrieb wieder aufnahmen, spielten sie neben den Volksrichterlehrgängen nur eine untergeordnete Rolle.⁵⁸ Die Universitäten übernahmen zunächst die alten Weimarer Studienordnungen und machten keine Anstalten, die Arbeiterklasse hervorgehoben zu berücksichtigen, sodass deren Anteil etwa an der juristischen Fakultät in Berlin noch 1948 unter 20 % lag.⁵⁹ Schon 1945 fanden an den Universitäten Entnazifizierungsmaßnahmen statt, die ihren Höhepunkt in der von der SMAD angeordneten „Ordnung der Referendarprüfung und der Ausbildung der Gerichtsreferendare“ (SAPO) vom 16. Dezember 1946 fanden, die nationalsozialistisch vorbelasteten Studenten die Zulassung zum Staatsexamen verweigerte.⁶⁰ Die Entnazifizierung wurde wegen des Personalmangels aber weder bei den Professoren noch bei den Studenten

⁵³ *Krutzsch*, Für ein hohes fachliches Niveau der Richter und Staatsanwälte, NJ 1953, 760 (761).

⁵⁴ *Benjamin*, Fragen der fachlichen Fortbildung der Richter, NJ 1950, 388 (388 f.).

⁵⁵ *Livinska* (Fn. 11), S. 34 ff.; *Gräf* (Fn. 43), S. 443.

⁵⁶ *Livinska* (Fn. 11), S. 39.

⁵⁷ *Lehmann*, Die juristische Ausbildung in der DDR, JuS 1968, 341 (343); *Wentker* (Fn. 28), S. 332.

⁵⁸ *Breithaupt* (Fn. 9), S. 37 f.

⁵⁹ *Benjamin* (Fn. 10) S. 125; *Gräf* (Fn. 43), S. 402 f.

⁶⁰ *Breithaupt* (Fn. 9), S. 2 f.; *Frank*, Die Juristenausbildung nach 1945 in der SBZ/DDR, NJ 1995, 403 (403).

mit letzter Konsequenz durchgeführt.⁶¹ Dennoch wurden diese Maßnahmen nachträglich als „Erste Hochschulreform“ titulierte.⁶² Zur Angleichung an das sowjetische Modell wurde ab 1948 eine zunehmende Verschulung der Universitäten i. S. v. einheitlichen Studienplänen und der Zurückdrängung akademischer Freiheiten gefordert, was die Universitäten jedoch bis 1949 kaum umsetzen.⁶³

I. Erste Hochschulreformen ab 1949

Im Jahr 1949 wendete sich die Aufmerksamkeit der Staatsführung der universitären Ausbildung zu, die nach sozialistischem Vorbild umgestaltet werden sollte. Auslöser war neben der nun gefestigten Machtstellung der SED, dass „die Kandidaten oft die einfachsten Fragen aus dem Gebiete der Wirtschafts-, Gegenwarts- und Gesellschaftskunde nicht zu beantworten wußten.“⁶⁴ Zudem konnte im Abschlussjahrgang 1949 nur 15 % der Absolventen eine antifaschistische Gesinnung bescheinigt werden, während 45 % als vollständig ungeeignet für eine Anstellung klassifiziert wurden.⁶⁵ Um dieses bürgerlichen Fremdkörpers Herr zu werden, erließ die Deutsche zentrale Verwaltung für Volksbildung (DVV) am 23.5.1949 die „Vorläufige Arbeitsordnung der Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen der Sowjetischen Besatzungszonen Deutschlands“ (VAO).⁶⁶ Sie unterstellte die Lehre der DVV, die Studienzulassung einem durch die Landesregierungen berufenen Studiendekan und die studentische Selbstverwaltung der Freien Deutschen Jugend (FDJ).⁶⁷ Außerdem wurden die 1946 in jedem Land gegründeten Vorstudienanstalten, die der Weiterqualifizierung der Arbeiterklasse dienten, zu Arbeiter- und Bauern-Fakultäten erhoben, die den Universitäten angegliedert wurden und deren Absolventen bevorzugt zum Fachstudium zugelassen werden sollten.⁶⁸

⁶¹ *Livinska* (Fn. 11), S. 65; *Gräf* (Fn. 43), S. 402 f.

⁶² *Mierau*, Die juristischen Abschluss- und Diplomprüfungen in der DDR/SBZ, 2000, S. 49.

⁶³ *Wentker* (Fn. 28), S. 333; *Livinska* (Fn. 11), S. 62.

⁶⁴ *Schindowski*, Die Neuregelung des juristischen Studiums an den Universitäten, NJ 1949, 280 (280).

⁶⁵ *Livinska* (Fn. 11), S. 68.

⁶⁶ *Breithaupt* (Fn. 9), S. 4.

⁶⁷ *Livinska* (Fn. 11), S. 68 f.

⁶⁸ *Wentker* (Fn. 28), S. 403; *Breithaupt* (Fn. 9), S. 3.

Zentraler Regelungsgegenstand war die Einführung eines einheitlichen vierjährigen Lehrplans, der einen umfangreichen gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt aufwies. Dafür wurde die Ausbildung in zwei Teile gegliedert. Den ersten Teil bildete ein gesellschaftswissenschaftliches Grundstudium, das nach drei Semestern mit einer obligatorischen Zwischenprüfung abgeschlossen wurde und neu etablierte Gebiete wie „politische und soziale Probleme der Gegenwart“ und „Entwicklung der Gesellschaft und ihre Gesetze“ enthielt.⁶⁹ Die fachliche Ausbildung in den juristischen Kernfächern fand im zweiten Teil statt. Die Lehre wurde zunehmend verschult. Bevorzugt kamen Seminare, Arbeitsgemeinschaften und Kolloquien zum Einsatz, wodurch Arbeitskollektive geschaffen werden sollten.⁷⁰ Außerdem wurden universitäre Repetitorien eingeführt, um ein staatliches Bildungsmonopol zu schaffen.⁷¹ Der FDJ wurden weitreichende Kompetenzen eingeräumt. Sie sollte Seminare und Arbeitsgruppen im Bereich der Gesellschaftswissenschaften leiten und die Einhaltung des Lehrplans durch den noch teils bürgerlichen Lehrkörper überwachen.⁷² Die Verschulung sorgte dafür, dass bei über 30 Pflichtwochenstunden ein individuelles Studium weitgehend unmöglich wurde.⁷³

Die zunehmende Politisierung schlug sich auch in der Referendarprüfungsordnung vom 28.12.1950 nieder. Der fachliche Prüfungsanteil nahm deutlich ab. Das Staatsexamen setzte sich nun aus drei Klausuren im Strafrecht, Zivilrecht und den Gesellschaftswissenschaften, zwei Hausarbeiten, wovon eine gesellschaftswissenschaftliche Fragen behandelte, und einer mündlichen Prüfung mit ideologischem Schwerpunkt zusammen.⁷⁴ Das Referendariat blieb weitgehend unverändert. Jedoch wurde in das zweite

⁶⁹ *Schindowski* (Fn. 64), S. 280; *Lochen*, „Nachwuchskader“ – Zur Auswahl und Ausbildung von Juristen in der DDR, in: *Im Namen des Volkes? Über die Justiz im Staat der SED. Wissenschaftlicher Begleitband zur Ausstellung des Bundesministeriums der Justiz*, 1994, S. 132.

⁷⁰ *Lochen* (Fn. 69), S. 132.

⁷¹ *Livinska* (Fn. 11), S. 72.

⁷² *Scheele*, *Neue Methode des Studiums an den juristischen Fakultäten*, NJ 1951, 61 (61 f.); *Fakultätsgruppenleitung der FDJ an der Universität Leipzig*, *Die Arbeit der FDJ-Studiengruppen an der juristischen Fakultät der Universität Leipzig*, NJ 1951, 312 (312 f.).

⁷³ *Lochen* (Fn. 69), S. 132.

⁷⁴ *Neidhard*, *Politisierung der Referendarprüfung in der sowjetischen Zone*, JZ 1951, 300 (300).

Staatsexamen eine gesellschaftswissenschaftliche Klausur aufgenommen.⁷⁵ Außerdem mussten die Prüflinge in der mündlichen Prüfung ihre Kenntnisse der marxistischen Staats- und Rechtstheorie unter Beweis stellen.⁷⁶

II. Zweite Hochschulreform 1951

Trotz der Umgestaltung der universitären Ausbildung und dem dank der Arbeiter-und-Bauern-Fakultäten steigenden Studentenanteil aus der Arbeiterklasse war die Staatsführung bedacht, die Universitäten unter die vollständige Kontrolle der Partei zu stellen, wofür eine engere Verzahnung der gesellschaftswissenschaftlichen und fachlich-juristischen Lehre gefordert wurde.⁷⁷ Anfang 1951 stieß das Zentralkomitee (ZK) der SED die Zweite Hochschulreform an.⁷⁸

Die Universitäten wurden, ähnlich wie die Volksrichterlehrgänge, zentralisiert, indem ihre Selbstverwaltung beendet und sie unter die Leitung des 1951 gegründeten Staatssekretariats für Hochschulwesen gestellt wurden, das nicht zuletzt die ideologische Durchdringung der Ausbildung überwachte.⁷⁹ Zudem wurde das zehnmonatige Studienjahr von September bis Juli eingeführt, das Raum für Praktika in Verwaltung und Justiz schuf.⁸⁰ Der Studienplan war nach einem festen Kurssystem aufgebaut und streng verbindlich. Das erste Studienjahr diente ausschließlich dem Erlernen gesellschaftswissenschaftlicher Grundkenntnisse durch ideologisch aufgeladene Fächer wie „Grundlagen des Marxismus-Leninismus“ oder „Politische Ökonomie“.⁸¹ Fachvorlesungen fanden nicht statt. Das zweite Studienjahr vermittelte das Zivil- und Strafrecht, unter ausdrücklicher Einordnung als gesellschaftliche Erscheinung.⁸² Zudem wurden nach sowjetischem Vorbild Arbeits-, Boden- und Familienrecht als selbständige Rechtszweige gelehrt.⁸³ Fortan wurden Vorlesungen über bürgerliche/imperialistische Rechtsordnungen gehalten, wobei es weniger um

⁷⁵ *Gräf* (Fn. 43), S. 414 f.

⁷⁶ *Ebd.*

⁷⁷ *Grube* (Fn. 30), S. 66 f.

⁷⁸ *Breithaupt* (Fn. 9), S. 4.

⁷⁹ *Ebd.*

⁸⁰ *Nowack/Rudolph*, Die erste Zwischenprüfung des 10-Monate-Studienjahres – Ein Beitrag der Hochschulen im Kampf um den Frieden, NJ 1952, 359 (359 f.); *Graefrath*, Das juristische Studium nach dem neuen Studienplan, NJ 1951, 291 (292 f.); *Haferkamp/Wudtke* (Fn. 9), Rn. 52.

⁸¹ *Graefrath* (Fn. 80), S. 291.

⁸² *Nowack/Rudolph* (Fn. 80), S. 360.

⁸³ *Livinska* (Fn. 11), S. 78.

die Vermittlung von Fachwissen als um deren Kritik ging.⁸⁴ Im dritten Studienjahr war ein sechsmonatiges Praktikum an Kreis- und Bezirksgerichten vorgesehen, das durch Vorlesungen im Zivil- und Strafprozessrecht flankiert wurde.⁸⁵ Ferner wurden etwa Veranstaltungen im Recht der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft (LPG) gehalten, die als eine Mischung aus fachlich-juristischem Stoff und Ideologie konzipiert waren. Das letzte Studienjahr diente der Spezialisierung zum Verwaltungs- oder Justizjuristen. Es wurden nun auch Nebengebiete wie „Kriminalistik“ oder „Gerichtspsychiatrie“ gelehrt.⁸⁶ Jedes Studienjahr wurde mit einer schriftlichen und mündlichen Zwischenprüfung abgeschlossen, die nur einmalig wiederholt werden durften.⁸⁷ Zudem wurden die Fächer Sport und Russisch eingeführt.⁸⁸ Das traditionelle Staatsexamen wurde 1952 abgeschafft und von nun an unter Beibehaltung des Namens als rein universitäre Prüfung durch die Fakultäten durchgeführt.⁸⁹ Es sah neben drei Klausuren eine Hausarbeit und eine mehrstündige mündliche Prüfung vor, die neben fachlichen Inhalten auch extensiv „Grundlagen des Marxismus-Leninismus“ und „Grundlagen der Politischen Ökonomie“ abfragte.⁹⁰

Die Gesellschaftswissenschaften nahmen weiter an Bedeutung zu und machten 20 % der Gesamtstundenzahl aus, wobei sie auch im Selbststudium eine dominierende Stellung einnahmen.⁹¹ Allerdings war die Indoktrination nicht mehr auf die gesellschaftswissenschaftlichen Fächer beschränkt, sondern auch in den fachlichen Vorlesungen zu finden. Jedoch stieß besonders die Fokussierung auf die SED in der Studentenschaft auf Ablehnung.⁹² Außerdem nahm der Einfluss der FDJ zu.⁹³ Sie organisierte weiterhin Seminare, Kolloquien und Arbeitsgruppen. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen wurde aktiv eingefordert, sodass etwa in Leipzig konstant Anwesenheitsquoten zwischen

⁸⁴ Gerats, Die Methodik der Vorlesungen an den juristischen Fakultäten der Deutschen Demokratischen Republik, NJ 1951, 301 (303); Schröder/Bär, Zur Geschichte der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, KJ 1996, 447 (460).

⁸⁵ Graefrath (Fn. 80), S. 291.

⁸⁶ Livinska (Fn. 11), S. 86.

⁸⁷ Nowack/Rudolph (Fn. 80), S. 361; Jung/Vec, Der Diplom-Jurist, ZRP 1990, 347 (348).

⁸⁸ Livinska (Fn. 11), S. 87.

⁸⁹ Dörig, Juristenausbildung in der DDR, JA 1990, 218 (219); Haferkamp/Wudtke (Fn. 9), Rn. 53.

⁹⁰ Graefrath (Fn. 80), S. 294; Livinska (Fn. 11), S. 87 f.

⁹¹ Breithaupt (Fn. 9), S. 4 f.; Haferkamp/Wudtke (Fn. 9), Rn. 54.

⁹² Buchholz (Fn. 2), S. 255.

⁹³ Brandt, Mehr und besser lernen!, NJ 1951, 21 (21 f.); Breithaupt (Fn. 9), S. 5.

90 % und 100 % erreicht wurden.⁹⁴ Die Ausbildung fand weiterhin primär in Seminar- und Kleingruppen statt. Die Studentenzahl verdreifachte sich, was aber mit steigenden Abbrecherquoten von bis zu 40 %, insbesondere durch die Studenten aus der Arbeiterklasse, einherging.⁹⁵

Der Zweck der Zweiten Hochschulreform war nicht zuletzt eine Beschleunigung des Studiums. Das geschah nicht allein aus Personalnot, sondern wurde auch aus finanziellen Motiven forciert. Um der Arbeiterklasse ein Studium zu ermöglichen, hatte der Staat ein umfangreiches Stipendiensystem etabliert, das 1950 fast 50 % und schon 1953 95 % der Studenten unterstützte.⁹⁶ Die Fördersumme bemaß sich nach der sozialen Herkunft und betrug bis zu 200 Mark zuzüglich weiterer Zuschläge für z. B. ehemalige Soldaten oder Werkstätige und konnte leistungsabhängig erhöht werden.⁹⁷ Außerdem wurde die Aspirantur geschaffen, in der besonders qualifizierte Absolventen zunächst über drei Jahre mit monatlich 450 Mark bei der Promotion und danach über weitere drei Jahre bei der Habilitation unterstützt werden konnten.⁹⁸

Angesichts des erhöhten praktischen Studienanteils wurde das Referendariat zum 31.3.1953 abgeschafft, alle aktiven Referendare mussten dennoch, unabhängig von ihrem Leistungsstand, das zweite Staatsexamen ablegen.⁹⁹ Jedoch zeigte sich bald, dass den Absolventen praktische Erfahrung fehlte. Schon im Juni 1954 wurde deshalb eine viermonatige Praktikantenzeit für Richter an deren späterer Arbeitsstätte, mit enger Unterstützung durch einen regulären (Volks-)Richter, eingeführt.¹⁰⁰

Im Jahr 1953 trat neben die hergebrachten vier juristischen Fakultäten die DASR als fünfte Fakultät. Sie bildete neben dem Fernstudium jährlich 350 Studenten im Direktstudium aus.¹⁰¹ Das Studium war anfangs in Anlehnung an die Volksrichterlehrgänge auf zwei Jahre konzipiert und enthielt ein sechsmonatiges

⁹⁴ *Fakultätsgruppenleitung der FDJ an der Universität Leipzig* (Fn. 72), S. 313; *Haferkamp/Wudtke* (Fn. 9), Rn. 55.

⁹⁵ *Breithaupt* (Fn. 9), S. 5.

⁹⁶ *Livinska* (Fn. 11), S. 75.

⁹⁷ *Jung/Vee* (Fn. 87), S. 348; *Westen*, *Das Hochschulrecht in der DDR*, 1969, S. 40 f.; *Berg*, *Juristenausbildung in der DDR*, JuS 1990, 333 (334).

⁹⁸ *Livinska* (Fn. 11), S. 85; *Richert*, *Sozialistische Universität: Die Hochschulpolitik der SED*, 1967, S. 92.

⁹⁹ *Grube* (Fn. 30), S. 68 f.; *Gräf* (Fn. 43), S. 415.

¹⁰⁰ *Livinska* (Fn. 11), S. 84 f.

¹⁰¹ *Gräf* (Fn. 43), S. 442; *Haferkamp/Wudtke* (Fn. 9), Rn. 76.

gesellschaftswissenschaftliches Grundstudium und ein zweimonatiges Praktikum, während die restlichen 16 Monate der Unterweisung im Zivil-, Straf-, Prozess-, Familien-, Verwaltungs- und Staatsrecht dienten.¹⁰² Ab 1955 wurde die Dauer der Ausbildung an das vierjährige Studium der Universitäten angepasst und der Studienplan weitgehend übernommen.¹⁰³

III. Babelsberger Konferenz 1958

Am 2. und 3.4.1958 fand die Babelsberger Konferenz der SED unter Vorsitz von *Walter Ulbricht* an der DASR statt. Nach dem Ende der Volksrichterlehrgänge befürchtete man, dass die Arbeiterklasse wieder aus der Justiz verdrängt und diese erneut verbürgerlicht werden könnte. Zudem sah der Siebenjahresplan von 1958 die Ausbildung von 100.000 neuen Studenten vor, sodass eine etwaige Neuausrichtung der Lehre schnellstmöglich umgesetzt werden musste.¹⁰⁴ *Ulbricht* warf den Universitäten in einer von *Karl Polak* vorbereiteten Rede das Verlassen des Klassenstandpunktes und ein ideologieloses Durcheinander gepaart mit revisionistischem Liberalismus, insbesondere in der Forschung, vor.¹⁰⁵ Deshalb sollte auch die Lehre verschärft ideologisiert werden.

Um sowohl den quantitativen Anforderungen des Siebenjahresplans als auch den qualitativen Anforderungen der Babelsberger Konferenz gerecht zu werden, wurde die Zulassungspraxis überarbeitet. Das Ministerium der Justiz (MdJ) gab 1958 eine neue Zulassungsleitlinie heraus, die einen Arbeiteranteil von 80 % als Ziel bezifferte.¹⁰⁶ Man versuchte nun primär Werk tätige für die Justiz zu gewinnen. Daneben wurde die politische Haltung strenger kontrolliert, so war Westverwandtschaft ein Ausschlusskriterium.¹⁰⁷ Zudem sollten junge Studenten ohne Arbeitserfahrung nach Abschluss ihres Studiums nicht unmittelbar in die Justiz übernommen werden, sondern sich erst in der Produktion beweisen.¹⁰⁸ Dies führte dazu, dass der Anteil an SED-Mitgliedern in der Studentenschaft etwa in Berlin von 28 % 1956 auf 68 % 1958 anstieg.¹⁰⁹ Der Frauenanteil betrug

¹⁰² *Gräf* (Fn. 43), S. 442; *Haferkamp/Wudtke* (Fn. 9), Rn. 76.

¹⁰³ *Lehmann* (Fn. 57), S. 343.

¹⁰⁴ *Havel*, Die Entwicklung der Kader des Staatsapparates im Siebenjahresplan, *StuR* 1960, 935 (939); *Haferkamp/Wudtke* (Fn. 9), Rn. 64.

¹⁰⁵ *Klenner*, Vorwärts, doch nicht vergessen: Die Babelsberger Konferenz von 1958, *UK* 2005, 291 (295 f.); *Howe*, *Karl Polak – Parteijurist unter Ulbricht*, *NJ* 2005, 539 (540).

¹⁰⁶ *Linwinska* (Fn. 11), S. 101.

¹⁰⁷ *Schröder/Bär* (Fn. 84), S. 457.

¹⁰⁸ *Sorgenicht*, Größte Aufmerksamkeit der Entwicklung von Kadern für Justizorgane!, *NJ* 1959, 697 (698).

¹⁰⁹ *Linwinska* (Fn. 11), S. 101.

fast 50 % und Akademikerkinder machten nur noch 14 % aus.¹¹⁰ Jedoch konnten die Werktätigen nicht zufriedenstellend zum Studium mobilisiert werden, da ein mehrjähriges Internatsstudium, das neben Wohngemeinschaften nach wie vor vorherrschend war, um eine gegenseitige Sozialisierung der Studenten zu ermöglichen, abschreckend wirkte.¹¹¹

Zur inhaltlichen Anpassung der Lehre wurde am 1.8.1958 die „Kommission für Staats- und Rechtswissenschaft beim ZK der SED“ unter Vorsitz von *Gerhard Gründberg* und maßgeblicher Mitarbeit von Sekretär *Karl Polak* gegründet.¹¹² Der Studienaufbau wurde grundlegend verändert. Der gesellschaftswissenschaftliche Unterricht wurde nach anhaltender Kritik¹¹³ über das Studium verteilt und enger mit der Praxis verbunden. An die Stelle des Grundstudiums trat eine zweiwöchige Blockveranstaltung „Die Politik von Partei und Regierung im gegebenen Stadium der Entwicklung unserer volksdemokratischen Ordnung“.¹¹⁴ Dennoch fanden im ersten Studienjahr hauptsächlich politische Vorlesungen wie „Dialektischer und historischer Materialismus“ statt.¹¹⁵ Auch im zweiten Studienjahr lag der Schwerpunkt auf gesellschaftswissenschaftlichen Vorlesungen, vor allem „Politischer Ökonomie“. Zudem wurden vordergründig fachliche Vorlesungen, insbesondere im Staatsrecht, rein ideologisch gehalten.¹¹⁶ Die eigentliche juristische Ausbildung fand nun im dritten und vierten Studienjahr statt. Schwerpunkte waren LPG- und Arbeitsrecht.¹¹⁷ Die fachliche Lehre wurde weitgehend politisiert, denn es sollte nicht länger „Normakrobatik“, sondern Klassenkampf gelehrt werden.¹¹⁸ Zudem besuchten die Studenten nun Gerichtsverhandlungen und entwarfen eigene Urteilsvorschläge, welche anschließend mit dem Richter diskutiert wurden.¹¹⁹ Außerdem blieben zwei

¹¹⁰ *Livinska* (Fn. 11), S. 101; *Haferkamp/Wudtke* (Fn. 9), Rn. 110.

¹¹¹ *Teilnehmer eines Sonderlehrgangs für Richter und Staatsanwälte*, Vorschläge zur Verbesserung der juristischen Ausbildung, NJ 1959, 700 (700); *Haferkamp/Wudtke* (Fn. 9), Rn. 67.

¹¹² *Mollnau*, Die Babelsberger Konferenz von 1958, in: *Im Namen des Volkes? Über die Justiz im Staat der SED. Wissenschaftlicher Begleitband zur Ausstellung des Bundesministeriums der Justiz*, 1994, S. 234.

¹¹³ *Grube* (Fn. 30), S. 65 ff.

¹¹⁴ *Livinska* (Fn. 11), S. 106.

¹¹⁵ *Ebd.* S. 104 f.

¹¹⁶ *Rüthers*, *Geschönte Geschichten – geschonte Biographien*, 2. Aufl. 2015, S. 68.

¹¹⁷ *Lehmann*, *Reform der Juristenausbildung*, JuS 1969, 195 (195).

¹¹⁸ *Müller/Frenzel*, *Das sozialistische Ausbildungskollektiv fördert eine praxisnahe Ausbildung der Studenten*, NJ 1959, 445 (445).

¹¹⁹ *Ebd.*

Wochenstunden Sport und vier Wochenstunden Russisch vorgesehen.¹²⁰ Das von *Ulbricht* kritisierte Verwaltungsrecht wurde gänzlich gestrichen.¹²¹ Die Zwischenprüfungen am Ende eines jeden Studienjahres waren weiterhin vorgesehen.

Als Neuerung wurden Arbeitseinsätze, Erntehilfen und praktische Tage eingeführt, bei denen einzelne Seminare oder die ganze Fakultät in eine sogenannte Patengemeinde¹²² ausrückten, um in einem volkseigenen Betrieb oder einer LPG, zu der eine universitäre Partnerschaft geschlossen worden war, zu arbeiten.¹²³ Dies sollte auch während des Studienjahres beibehalten werden, indem sich die Studenten, etwa als Leiter einer FDJ-Gruppe, als freiwillige Helfer der Volkspolizei oder durch wöchentliche Arbeitseinsätze auszeichnen sollten.¹²⁴ Auf diese Weise sollte die Nähe zwischen Theorie und Praxis demonstriert werden. Eine Schlüsselstellung kam den neuen Studienkollektiven unter Leitung der FDJ zu. Sie bestanden aus etwa 20 Studenten und blieben über das gesamte Studium zusammen, um sich insbesondere im Selbststudium gesellschaftswissenschaftlicher Grundlagen gegenseitig zu sozialisieren und zu überwachen.¹²⁵ Die Zunahme des gesellschaftswissenschaftlichen Studienanteils wurde auch im Staatsexamen deutlich, dessen Niveau merklich absank. Es enthielt keine Klausuren mehr und auch nur noch eine Hausarbeit, dafür aber eine sechsstündige mündliche Prüfung mit Fragestellungen wie „Was ist Kommunismus?“ oder „Wodurch wird der Charakter einer Revolution bestimmt?“. ¹²⁶ Zu dieser Zeit beendeten an der juristischen Fakultät in Berlin jährlich 70 bis 80 Studenten ihre Ausbildung, denen fünf Professoren und zwei Gastprofessoren gegenüber standen, die durch verschiedene Dozenten und Lehrbeauftragte, unter anderem durch *Hilde Benjamin*, unterstützt wurden.¹²⁷

Nachdem man nach der Abschaffung des Referendariats schon 1954 ein viermonatiges Richter-Praktikum eingeführt hatte, wurde dessen Dauer am

¹²⁰ *Lininska* (Fn. 11), S. 104.

¹²¹ *Nathan*, Die Entwicklung der rechtswissenschaftlichen Lehre und Forschung in der Deutschen Demokratischen Republik, NJ 1959, 678 (681); *Eckert*, Die Babelsberger Konferenz vom 2. und 3. April 1958 – Legende und Wirklichkeit, Der Staat 33 (1994), 59 (64).

¹²² *Gräf* (Fn. 43), S. 430.

¹²³ *Nathan* (Fn. 121), S. 681; *Müller/Frenzel* (Fn. 118), S. 445 f.

¹²⁴ *Müller/Frenzel* (Fn. 118), S. 446.

¹²⁵ *Brandt* (Fn. 93), S. 21.

¹²⁶ *Lininska* (Fn. 11), S. 109, 113.

¹²⁷ *Bernhardt* (Fn. 52), S. 99; *Breithaupt* (Fn. 9), S. 74, 77.

1.8.1959 durch das MdJ auf eineinhalb Jahre verlängert.¹²⁸ Es waren acht Ausbildungsstationen vorgesehen, die neben Gerichtspraktika auch körperliche Arbeit und die Tätigkeit im Kreisausschuss der Nationalen Front oder in örtlichen Räten vorsahen.¹²⁹ Es musste keine Abschlussklausur abgelegt werden. An deren Stelle stand eine Gesamteinschätzung, nicht zuletzt der politischen Gesinnung des Prüflings, die bei Nichtbestehen zu einer sechsmonatigen Praktikumsverlängerung oder zum Ausschluss aus der Justiz führen konnte.¹³⁰

IV. Rechtspflegeerlass 1963

Nach Abschluss des Mauerbaus und Einführung des Neuen Ökonomischen Systems (NÖS) durch den VI. Parteitag der SED im Januar 1963 galt es, ein Leistungsprinzip sozialistischer Ausprägung an den Universitäten zu etablieren, das die Leistungsfähigkeit der Studenten in den Vordergrund rücken sollte, sodass sozialistische Gesichtspunkte nur noch bei gleicher Leistungslage ins Gewicht fallen sollten.¹³¹ Dafür wurde vom MdJ der Rechtspflegeerlass vom 4.4.1963 erlassen und im Dezember 1963 ein neuer Rahmenstudienplan verabschiedet.¹³²

Ziel war eine stärkere Einbindung der Praxis in das Studium sowie mehr Eigenverantwortlichkeit, die ein wissenschaftlicheres Arbeiten ermöglichen sollte.¹³³ Dafür wurde die Zulassungspraxis erneut reformiert. Sie stand unter maßgeblichem Einfluss des MdJ, das Bewerber bevorzugte, die eine Berufsausbildung abgeschlossen hatten und wenigstens zwei Jahre werktätig gewesen sowie politisch-gesellschaftlich engagiert waren.¹³⁴ Mit § 56 Abs. 2 Bildungsgesetz wurde eine Zulassung nach dem Leistungsprinzip eingeführt, sodass primär die individuelle Leistungsfähigkeit über die Zulassung entscheiden sollte und die Klassenzugehörigkeit nur noch von nachgeordneter Wichtigkeit war. Um demgemäß eine korrekte Selektion der Bewerber zu gewährleisten, wurden schriftliche und mündliche Eignungstests installiert. Diese

¹²⁸ *Linwinska* (Fn. 11), S. 110 f.; *Rosenthal*, Die Juristenausbildung in der SBZ, JfO 1959, 7 (22 f.).

¹²⁹ *Rosenthal* (Fn. 129), S. 22 f.; *Haferkamp/Wudtke* (Fn. 9), Rn. 74.

¹³⁰ *Linwinska* (Fn. 11), S. 111.

¹³¹ *Ebd.*, S. 118 f.

¹³² *Wolff*, Inhalt und System der Ausbildung und Weiterbildung der Juristen, NJ 1964, 33 (33); *Gräf* (Fn. 43), S. 404.

¹³³ *Dornberger/Büchner-Uhde*, Größere Verantwortung der juristischen Fakultäten für die Ausbildung der Juristen, NJ 1963, 335 (336); *Linwinska* (Fn. 11), S. 121; *Lehmann* (Fn. 57), S. 342.

¹³⁴ *Wolff* (Fn. 132), S. 33.

untersuchten jedoch primär die ideologische Haltung, wie etwa die Bereitschaft, sich für die Arbeiterklasse einzusetzen, oder fragten Kenntnisse über den sozialistischen Staat ab.¹³⁵ Um überhaupt zu der Prüfung zugelassen zu werden, bedurfte es einer positiven Beurteilung des Charakters durch die Schule oder den Betrieb.¹³⁶ Darüber hinaus wurden besonders engagierte Studenten ab Mitte der 1960er Jahre als sogenannte „Vertragsstudenten“ direkt durch die SED rekrutiert. Dies waren Studenten, die vor Studienbeginn einen Vertrag mit der SED oder einem Ministerium schlossen, in dem sie sich zu erhöhter Studiendisziplin und besonderem Engagement, wie etwa als inoffizielle Mitarbeiter der Staatssicherheit oder freiwillige Helfer der Volkspolizei, verpflichteten und dafür ein erhöhtes Stipendium und einen festen zukünftigen Arbeitsplatz bei der rekrutierenden Stelle erhielten.¹³⁷ Die gestrafften Zulassungsvoraussetzungen führten dazu, dass etwa in Jena 1964 lediglich 23 Studenten ihr Studium aufnahmen, denen drei Professoren mit Lehrstühlen und mehrere Dozenten gegenüberstanden.¹³⁸

Das Studium erfuhr eine grundlegende Überarbeitung. Die Ausbildungsdauer wurde auf fünf Jahre erhöht, wofür die Praktikantenzeit für Richter in verkürztem Umfang von nur 37 Wochen in das Studium integriert wurde.¹³⁹ Ganz nach dem Leitgedanken des NÖS und der Hinwendung zu mehr Wissenschaftlichkeit sollte der Anteil an Seminaren, insbesondere in höheren Semestern reduziert werden, die nun als zu formal und schulmäßig kritisiert wurden.¹⁴⁰ Zentrale Neuerung war die Spaltung der Ausbildung in „Justiz“ und „Wirtschaft“, ersteres wurde in Berlin und Leipzig, letzteres in Halle und Jena unterrichtet.¹⁴¹ Im Bereich Wirtschaft wurden Veranstaltungen wie „Patent- und Warenzeichenrecht“ und „Rechnungswesen“ angeboten, während im Bereich Rechtspflege neben zusätzlichen Veranstaltungen im Prozessrecht etwa „Gerichtliche Psychologie“ oder „Kriminalistik“ gehalten wurden.¹⁴² Auf diese Weise sollte der durch das NÖS gestiegene Bedarf an Fachkräften in der Wirtschaft gedeckt und gleichzeitig der bürgerliche Einheitsjurist verabschiedet

¹³⁵ *Westen* (Fn. 97), S. 36 f.; *Gräf* (Fn. 43), S. 405; *Haferkamp/Wudtke* (Fn. 9), Rn. 93.

¹³⁶ *Gräf* (Fn. 43), S. 405.

¹³⁷ *Ebd.*, S. 429 f.; *Haferkamp/Wudtke* (Fn. 9), Rn. 98.

¹³⁸ *Gräf* (Fn. 43), S. 429 Fn. 93; *Breithaupt* (Fn. 9), S. 116.

¹³⁹ *Wolff* (Fn. 132), S. 34; *Lehmann* (Fn. 117), S. 196.

¹⁴⁰ *Livinska* (Fn. 11), S. 121.

¹⁴¹ *Wolff* (Fn. 132), S. 34; *Jung/Vex* (Fn. 87), S. 348; *Haferkamp/Wudtke* (Fn. 9), Rn. 95.

¹⁴² *Lehmann* (Fn. 57), S. 342.

werden.¹⁴³ Am Anfang der Ausbildung stand ein einheitliches Grundstudium, das mit einem Vorexamen abgeschlossen wurde und sich ab dem sechsten Semester in die jeweilige Spezialisierung aufteilte.¹⁴⁴ Die Spezialisierung ging mit der späteren Berufslenkung einher. Der gesellschaftswissenschaftliche Studienanteil blieb quantitativ weitgehend unverändert, wurde aber endgültig auf das gesamte Studium verteilt, sodass nun auch in den ersten beiden Studienjahren verschiedene fachliche Veranstaltungen durchgeführt wurden.¹⁴⁵ Man hielt an der Einführungswoche fest, die von den Studenten den spöttischen Beinamen „Rote Woche“ erhielt.¹⁴⁶ Zivil- und Strafrecht waren nur noch Nebenfächer, während Marxismus-Leninismus, marxistische-leninistische Theorie, Wirtschaftsrecht und Staatsrecht die Hauptfächer bildeten.¹⁴⁷ Der Einfluss der FDJ stieg angesichts der Zurückdrängung der Verschulung zugunsten des Selbststudiums, das in den unter ihrer Leitung stehenden Studienkollektiven stattfand, weiter an. Um die Einheit von Theorie und Praxis zu demonstrieren, traten neben die Arbeitseinsätze in LPGn und volkseigenen Betrieben militärische Qualifizierungen für Männer und Übungen in Zivilverteidigung für Frauen.¹⁴⁸ Änderungen betrafen abermals die Abschlussprüfung. Sie wurde in drei Segmente unterteilt: Mehrere mündliche Prüfungen fanden nach dem neunten Semester statt, eine Diplomarbeit war während des zehnten Semesters anzufertigen und nach deren Abschluss wurden erneut mündliche Prüfungen in den Hauptfächern abgenommen.¹⁴⁹ Die Diplomarbeit war als eine praktische Themenarbeit mit eher mäßigem Niveau von 40 bis 50 Seiten konzipiert.¹⁵⁰ Danach durfte der Absolvent die Bezeichnung „Diplomjurist“ führen.

Anstelle des Richter-Praktikums waren i. S. d. Einheit von Theorie und Praxis das sechste und zehnte Semester als Praxissemester konzipiert, deren Stationen sich nach der gewählten Spezialisierung unterschieden. Dem 16-wöchigen Praktikum im zehnten Semester kam besonderes Gewicht zu, da es in dem für den Absolventen später vorgesehenen Einsatzbereich stattfand, in dem man

¹⁴³ *Breithaupt* (Fn. 9), S. 6 f.; *Wolff* (Fn. 132), S. 34.

¹⁴⁴ *Wolff* (Fn. 132), S. 33; *Lehmann* (Fn. 57), S. 342.

¹⁴⁵ *Lehmann* (Fn. 57), S. 342.

¹⁴⁶ *Łiwinska* (Fn. 11), S. 130.

¹⁴⁷ *Jung/Vec* (Fn. 87), S. 348.

¹⁴⁸ *Ebd.*; *Loeben* (Fn. 69), S. 132.

¹⁴⁹ *Jung/Vec* (Fn. 87), S. 348.

¹⁵⁰ *Ebd.*; *Schröder/Bär* (Fn. 84), S. 458.

bereits regulär arbeitete.¹⁵¹ Eine gesonderte Abschlussbewertung war nicht länger vorgesehen, da in dieser Zeit nun die Diplomarbeit anzufertigen war.

Auf Beschluss des VI. SED-Parteitags wurde die DASR ab Ende 1963 dem Ministerrat unterstellt und sollte zu einer Hochschule für Aus- und Weiterbildung ausgebaut werden, sodass sie nicht länger das juristische Fern- und Direktstudium anbieten konnte.¹⁵² Damit verlor sie ihren Status als fünfte juristische Fakultät der DDR. Ab 1965 bot auch die Hochschule für die juristische Ausbildung des Ministeriums für Staatssicherheit in Eiche ein militärisch aufgebautes Studium zum Diplomjuristen an.¹⁵³ Die Ausbildung stand nicht unter Aufsicht des MdJ und wurde bereits in der DDR, etwa durch Justizminister *Kurt Wünsche*, als inhaltlich so schlecht kritisiert, dass sie nicht einmal das Niveau einer Fachschule erreicht hätte und die Absolventen nicht als richtige Juristen angesehen werden könnten.¹⁵⁴

V. Dritte Hochschulreform 1967

Die universitäre Lehre bewegte sich nach dem Rechtspflegeerlass im Spannungsfeld des im Rahmen des NÖS eingeführten Leistungsprinzips einerseits und des klassenorientierten einheitlichen sozialistischen Bildungssystems nach sowjetischem Vorbild andererseits. Dies führte zu einer Neuordnung der Universitäten, an denen die Fakultäten zugunsten von Sektionen, die durch regimetreue Sektionsräte kontrolliert wurden, aufgelöst wurden.¹⁵⁵ Die IV. Hochschulkonferenz der DDR beschloss im Februar 1967 die „Prinzipien zur weiteren Entwicklung der Lehre und Forschung an den Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik“, die als Dritte Hochschulreform nun maßgeblich den Inhalt der Lehre umgestalten sollten.¹⁵⁶

Ziel war es, die Forschung zu fördern und eng mit der Praxis zu verbinden, sodass praktische Fragestellungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten an den Sektionen verstärkt untersucht werden sollten.¹⁵⁷ Da die angestrebte Verwissenschaftlichung der Ausbildung höhere Anforderungen an die Bewerber

¹⁵¹ *Wolff* (Fn. 132), S. 34; *Lehmann* (Fn. 57), S. 342 f.

¹⁵² *Lehmann* (Fn. 57), S. 343; *Breithaupt* (Fn. 9), S. 48.

¹⁵³ *Gräf* (Fn. 43), S. 446 f.

¹⁵⁴ *Ebd.*, S. 447.

¹⁵⁵ *Linwinska* (Fn. 11), S. 136; *Breithaupt* (Fn. 9), S. 9.

¹⁵⁶ *Lehmann* (Fn. 57), S. 343.

¹⁵⁷ *Rohde/Schönefeld/Schulz*, Sozialistische Hochschulreform, NJ 1968, 737 (737); *Breithaupt* (Fn. 9), S. 7 f.

stellte, wurde die Zulassungspraxis erneut gestrafft. Im Sinne des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems wurde eine Vorauswahl in den Schulen getroffen. In der achten Klasse musste der Bewerber in die erweiterte Oberstufe aufgenommen worden sein, was lediglich 15 % der Schüler gelang.¹⁵⁸ Daraufhin wurde in der elften Klasse die politische und fachliche Eignung durch Schule und FDJ überprüft, was einschließlich weitergehender Angaben dem jeweiligen Bezirksgericht vorzulegen war, das den Bewerber dann zu einem Eignungsgespräch einlud.¹⁵⁹ Erst wenn man vom Bezirksgericht vorgeschlagen wurde, konnte nach der zwölften Klasse an der eigentlichen schriftlichen und mündlichen Zulassungsprüfung teilgenommen werden. Bei zufriedenstellenden Ergebnissen wurde der Bewerber vorimmatrikuliert und ihm wurde ein Richter als Betreuer zugeteilt, zu dem er während eines zweimonatigen Vorpraktikums am Kreisgericht und im anschließenden dreijährigen Wehrdienst Kontakt hielt.¹⁶⁰ Neben den formalen Hürden waren auch die charakterlichen Anforderungen an die Bewerber gestiegen. Ein Merkblatt des MdJ gab als Richtlinie für die persönliche Eignung aus, dass nur geeignet ist „wer vorbehaltlos die Beschlüsse der Partei- und Staatsführung anerkennt und bereit und fähig ist, sich unter Einsatz seiner ganzen Persönlichkeit für ihre Verwirklichung einzusetzen.“¹⁶¹ Zudem sollte der Bewerber von der sozialistischen Moral geleitet sein und hohe Lern- und Leistungsbereitschaft sowie aktives Engagement vorweisen können.¹⁶² Es bestand ein Mindestalter von 20 und ein Höchstalter von 30 Jahren sowie der Wunsch nach Werkstätigkeit, einschließlich einer beruflichen Ausbildung.¹⁶³ Wer im Zulassungsverfahren besonders überzeugen konnte, hatte weiterhin die Möglichkeit „Vertragsstudent“ zu werden. Deren Anteil machte fast 25 % der Jurastudenten aus, wobei nun auch die Möglichkeit bestand, die Verträge neben der SED und den Ministerien direkt mit Gerichten über einen späteren Arbeitsplatz abzuschließen.¹⁶⁴ Trotzdem gab es mehr Bewerber als die Bedarfspläne vorsahen, sodass phasenweise nur jede vierte Bewerbung berücksichtigt wurde.¹⁶⁵

¹⁵⁸ *Lochen* (Fn. 69), S. 128; *Deja-Lölböffel*, *Erziehung nach Plan*, 1988, S. 97.

¹⁵⁹ *Schröder/Bär* (Fn. 84), S. 457.

¹⁶⁰ *Lochen* (Fn. 69), S. 128 f.; *Haferkamp/Wudtke* (Fn. 9), Rn. 109.

¹⁶¹ *Schröder/Bär* (Fn. 84), S. 457.

¹⁶² *Ebd.*

¹⁶³ *Gräf* (Fn. 43), S. 408.

¹⁶⁴ *Liminska* (Fn. 11), S. 140.

¹⁶⁵ *Schröder/Bär* (Fn. 84), S. 457.

Das Studium sollte nun „wissenschaftlich-produktiv“ sein, also praxisnah, interdisziplinär und selbständig statt passiv und konsumtiv.¹⁶⁶ Um die dafür benötigten fachlichen Kenntnisse in einer auf vier Jahre reduzierten Studienzeit zu vermitteln, wurde die Spaltung des Studiums weiter vertieft.¹⁶⁷ Zu Anfang der Ausbildung stand ein dreisemestriges Grundstudium. Es beinhaltete neben gesellschaftswissenschaftlichen Veranstaltungen sowie der Vermittlung von juristischen Grundlagen auch interdisziplinäre Vorlesungen wie „Anwendungen der Mathematik und Kybernetik“ und nahm neben Russisch eine weitere lebende Fremdsprache nach Wahl auf.¹⁶⁸ Daran schloss sich das viersemestriges Fachstudium als Wirtschafts- oder Justizjurist an. Größere zeitliche Bedeutung kam der Lehre von internationalem Recht und Völkerrecht zu, teils aus kritisch-ideologischen, teils aus wirtschaftlichen Beweggründen. Nach dem Fachstudium war eine Hauptprüfung abzulegen, die sich aus einer fachlichen und einer politischen mündlichen Prüfung sowie den bisher erreichten Noten zu gleichen Teilen zusammensetzte.¹⁶⁹ Der Student konnte das Studium nach Bestehen der Hauptprüfung beenden und sein Diplom gemäß § 52 Abs. 2 Bildungsgesetz im Fern- oder Abendstudium erwerben. Die Ausbildung zum Justizjuristen wurde weiter unterteilt, sodass Richter und Notare in Berlin, Staatsanwälte und Funktionäre in Jena ausgebildet wurden.¹⁷⁰ Als Neuerung konnten leistungsstärkere Studenten ein ein- bis zweijähriges Spezialstudium aufnehmen.¹⁷¹ Es diente der Vermittlung von Spezialkenntnissen anhand eines individuellen Lehrplans im Bereich des vorgesehenen späteren Arbeitsplatzes und verlangte selbständige, praktische Forschungstätigkeiten und wurde mit einer Diplomarbeit beendet, die nun zu verteidigen war.¹⁷² Alternativ konnte von besonders leistungsstarken und politisch engagierten Studenten ein maximal dreijähriges Forschungsstudium aufgenommen werden.¹⁷³ Es erforderte selbständiges Forschen zu praxisrelevanten Themen und war eigenständig durchzuführen, auch wurde die Durchführung von Lehrveranstaltungen

¹⁶⁶ *Robde/Schönefeld/Schulz* (Fn. 157), S. 737.

¹⁶⁷ *Lehmann* (Fn. 117), S. 195; *Breithaupt* (Fn. 9), S. 10.

¹⁶⁸ *Lehmann* (Fn. 57), S. 342 ff.

¹⁶⁹ *Lehmann* (Fn. 117), S. 195; *Berg* (Fn. 97), S. 335.

¹⁷⁰ *Dörig*, Anerkennung juristischer Abschlüsse aus der DDR, NJW 1990, 889 (889); *Hajerkamp/Wudtke* (Fn. 9), Rn. 95.

¹⁷¹ *Robde/Schönefeld/Schulz* (Fn. 157) S. 740; *Hajerkamp/Wudtke* (Fn. 9), Rn. 101.

¹⁷² *Westen* (Fn. 97), S. 38; *Lehmann* (Fn. 57), S. 344.

¹⁷³ *Lehmann* (Fn. 117), S. 195 f.; *Hajerkamp/Wudtke* (Fn. 9), Rn. 102; *Robde/Schönefeld/Schulz* (Fn. 157) S. 740.

erwartet.¹⁷⁴ Über diese Zeit war eine Dissertation anzufertigen, die erstmals wieder zum Tragen des bürgerlichen Titels „Dr. iur.“ berechnete.¹⁷⁵

Am 1.9.1970 wurde als Reaktion auf Beschwerden aus der Praxis über die unzureichenden Fähigkeiten der Absolventen anstelle der Praxissemester eine einjährige Assistenzzeit für angehende Richter eingeführt.¹⁷⁶ Sie fand am künftigen Einsatzort statt und war als eine Mischung aus ideologischer und beruflicher Ausbildung konzipiert, doch nahm der fachliche Anteil eine dominante Rolle ein, so wurden die Absolventen nur noch vier Wochen an den Rat des Kreises geschickt.¹⁷⁷ Körperliche Arbeits- oder Ernteeinsätze waren nicht länger vorgesehen. An ihrem Ende fand lediglich eine Gesamtbewertung statt.

VI. Die weitere Ausbildung bis 1990

Erich Honecker wurde im Mai 1971 neuer Sekretär des ZK der SED. Im Juni 1971 fand der VIII. Parteitag der SED statt, auf dem nicht nur das NÖS beendet wurde, sondern auch zahlreiche im Zusammenhang stehende Regelungen der Dritten Hochschulreform zurückgenommen wurden.¹⁷⁸ Als Hauptziele wurden die Erhöhung des Studienniveaus und die sozialistische Erziehung und Ausbildung nach den drei Hauptprinzipien, der Einheit von Erziehung und Ausbildung, der Einheit von Theorie und Praxis und der Einheit von Forschung und Lehre, proklamiert.¹⁷⁹ Letztlich zielten alle drei Prinzipien darauf ab, die universitäre Ausbildung wieder fester auf den Boden der marxistisch-leninistischen Ideologie zu stellen und Lehre und Forschung stärker an Staat und Partei zu binden.¹⁸⁰ Von den ideologischen Änderungen abgesehen blieben Studium und Zulassung weitgehend unverändert.

Im Juni 1974 wurde ein neuer Studienplan aufgelegt. Aufgrund rückläufiger Bewerberzahlen wurde die Auswahl nun allein durch das Bezirksgericht unter Mitwirkung des MdJ durchgeführt, ohne eine weitere Zulassungsprüfung an den

¹⁷⁴ *Lehmann* (Fn. 57), S. 344.

¹⁷⁵ *Westen* (Fn. 97), S. 42 f.

¹⁷⁶ *Dörig* (Fn. 170), S. 889 f.; *Greve/Wagner*, Ausbildung und Fortbildung der Juristen in der DDR, NJ 1990, 230 (230).

¹⁷⁷ *Lehmann*, Assistenzzeit für Diplomburisten an den Gerichten der DDR, JuS 1970, 481 (481).

¹⁷⁸ *Husner*, Studenten und Studium in der DDR, 1985, S. 10.

¹⁷⁹ *Buchholz*, Probleme der juristischen Ausbildung, NJ 1978, 512 (513).

¹⁸⁰ *Haferkamp/Wudtke* (Fn. 9), Rn. 123.

Sektionen.¹⁸¹ Die ideologischen Anforderungen blieben unverändert. Die Studiendauer betrug weiterhin vier Jahre, doch wurden Grund- und Fachstudium zusammengefasst und das Spezialstudium, das sich als unpraktisch erwiesen hatte, abgeschafft.¹⁸² Auf dem Lehrplan stand wieder Verwaltungsrecht, das sich allerdings nach sozialistischem Verständnis in seiner Konzeption auf die staatliche Leitung beschränkte.¹⁸³ Die zivilrechtliche Lehre wurde im Zuge der Einführung des ZGB 1975 überarbeitet und in das dritte Semester verlegt.¹⁸⁴ Auch durch die V. Hochschulkonferenz von 1980 blieben tiefgreifende Änderungen aus.¹⁸⁵ Zu dieser Zeit absolvierten in der gesamten DDR jährlich 500 bis 600 Studenten das Studium.¹⁸⁶

Im Jahr 1982 wurde ein neuer Studienplan eingeführt, der die Gesamtstundenzahl um fast 15 % reduzierte und die Möglichkeit, die Assistentenzeit auf zwei Monate zu kürzen, bot.¹⁸⁷ Weitere tiefgreifende Änderungen blieben aus. Noch 1989 wurde eine IV. Hochschulreform konzipiert, die eine gewisse Liberalisierung der Lehre vorsah, aber nicht mehr praktisch umgesetzt wurde.¹⁸⁸ Mit dem Zusammenbruch der DDR verlor die SED ihren Einfluss auf die juristische Lehre. Bereits im November 1989 wurde die dominante Rolle von FDJ und MdJ beendet.¹⁸⁹ Mit dem Beitritt der ostdeutschen Bundesländer zur Bundesrepublik Deutschland am 3.10.1990 war die Juristenausbildung in der DDR endgültig beendet.

VII. Fernstudium und Weiterbildungen

Das universitäre Fernstudium hatte zentrale Bedeutung in der DDR und war bis 1982 für 40 % der Absolventen verantwortlich.¹⁹⁰ Die Ursprünge lagen in den Fortbildungslehrgängen für Volksrichter bis 1960 an der DASR. Es war zunächst als drei- bis fünfjähriges Selbststudium konzipiert, das neben den fachlichen auch die gesellschaftswissenschaftlichen Lehrinhalte aufgriff.¹⁹¹ Es wurden jährlich

¹⁸¹ *Livinska* (Fn. 11), S. 165.

¹⁸² *Ebd.*, S. 166; *Dörig* (Fn. 89), S. 219.

¹⁸³ *Buchholz* (Fn. 179), S. 514.

¹⁸⁴ *Livinska* (Fn. 11), S. 170.

¹⁸⁵ *Maser*, Die V. Hochschulkonferenz geht auch uns an!, NJ 1980, 100 (100 f.).

¹⁸⁶ *Dörig*, Anerkennung juristischer Abschlüsse aus der DDR, NJW 1990, 889 (889).

¹⁸⁷ *Livinska* (Fn. 11), S. 178.

¹⁸⁸ *Berg* (Fn. 97), S. 335; *Livinska* (Fn. 11), S. 193 ff.

¹⁸⁹ *Breitbaupt* (Fn. 9), S. 12 f.

¹⁹⁰ *Sorgenicht*, Einige Erfahrungen der Staats- und Rechtspraxis, NJ 1982, 479 (481 f.).

¹⁹¹ *Grube* (Fn. 30), S. 69.

300 bis 360 Studenten zugelassen.¹⁹² Die DASR führte gleichzeitig Kurzlehrgänge für leitende Parteifunktionäre durch, um diesen den Erwerb des Staatsexamens zu ermöglichen.¹⁹³

Nachdem die DASR im Rahmen ihrer Neuausrichtung 1963 ihre Lehrbefugnis für das Fernstudium verloren hatte, wurde die Durchführung von der Humboldt-Universität zu Berlin übernommen.¹⁹⁴ Für die Zulassungsvoraussetzungen gab es keine Besonderheiten. Jedoch war es üblich, von einem Betrieb zum Studium delegiert zu werden.¹⁹⁵ Dafür wurden sogenannte Qualifizierungsverträge abgeschlossen, die dem Studenten einen späteren Arbeitsplatz und die Fortzahlung des Lohns während der Klausurvorbereitung garantierten.¹⁹⁶ Die Studiendauer betrug 5 ½ Jahre, in denen der gleiche Stoff wie im Direktstudium gelehrt wurde.¹⁹⁷ Ferner waren die Spezialisierungen vorgesehen. Über das Studium verteilt fanden Blockseminare, Vorlesungen, Übungen und Klausuren in Präsenz statt, die der Überprüfung des Lehrinhalts dienten.¹⁹⁸ Zur Stoffvermittlung wurde auf Studienanleitungen und Lehrbriefe zurückgegriffen, die Hinweise, Literatúrauszüge und Probefälle enthielten.¹⁹⁹ Schon aus der Natur des Fernstudiums folgte, dass eine umfassende persönliche Indoktrination nicht möglich war. Dennoch waren die Studenten in Studienkollektiven der FDJ organisiert und standen unter besonderer Aufsicht der SED-Parteioorganisation ihrer Arbeitsstelle.²⁰⁰ Für die Ablegung des Staatsexamens und des Diploms gab es keine Besonderheiten.

An den Fakultäten und der DASR fanden turnusmäßig postgraduale Weiterbildungen statt, die fachliche Spezialkenntnisse wie etwa „Ausländisches Zivil- und Handelsrecht“ oder „Warenzeichen- und Patentrecht“ sowie weiterführendes Verständnis in der marxistisch-leninistischen Lehre vermitteln sollten.²⁰¹ Sie dienten nicht zuletzt der fortgeführten akademischen

¹⁹² Gräf (Fn. 43), S. 443.

¹⁹³ Ebd.

¹⁹⁴ *Lininska* (Fn. 11), S. 186; *Breithaupt* (Fn. 9), S. 48 f.

¹⁹⁵ Gräf (Fn. 43), S. 446.

¹⁹⁶ Dörig (Fn. 89), S. 220.

¹⁹⁷ Gräf (Fn. 43), S. 446.

¹⁹⁸ *Lininska* (Fn. 11), S. 188; Dörig (Fn. 89), S. 220.

¹⁹⁹ Dörig (Fn. 89), S. 220.

²⁰⁰ Gräf (Fn. 43), S. 446.

²⁰¹ *Dornberger/Büchner-Uhde* (Fn. 133), S. 336; *Grube* (Fn. 30), S. 67.

Indoktrination und Kontrolle der Absolventen über die Universität hinaus auch im Arbeitsleben und waren verpflichtend.

D. Zusammenfassung und Fazit

Die Juristenausbildung in der DDR war durch Spannungen zwischen den ideologischen Anforderungen der SED und den fachlichen Bedürfnissen der Praxis geprägt. Zu Anfang stand ein großer Juristenmangel. Dies lag zum Teil am sozialistischen Rechtsverständnis, das die Justiz als Mittel der Herrschaftssicherung der Arbeiterklasse sah, zum Teil auch an einer konsequenten Entnazifizierung. Zur raschen Umformung der Justiz wurden Volksrichterlehrgänge geschaffen. Diese glichen sich fachlich schnell an die universitäre Ausbildung an, während der politische Unterrichtsanteil stark zunahm.

Ab 1950 traten die Universitäten in den Vordergrund. Sie litten unter Rekrutierungsproblemen und langwierigen Zulassungsprozessen. Man schaffte es über all die Jahre nie, die qualifizierten Arbeiter, die man erreichen wollte, aus den Betrieben zu werben. Die fachliche Lehre erfuhr eine tiefgreifende Neuausrichtung. Leitmotiv war die Einheit von Erziehung und Ausbildung. Man führte extensive gesellschaftswissenschaftliche Vorlesungen ein, die auch den zentralen Prüfungsstoff bildeten. Die Lehre war verschult und unter ständiger Kontrolle der FDJ. Zudem sollte das Studium als Einheit von Theorie und Praxis praxisnah und kompakt erfolgen. Dazu wurde die praktische Ausbildungszeit immer wieder reformiert. Auch waren ab den 1970er Jahren körperliche Arbeitseinsätze vorgesehen. Eine einschneidende Änderung war die Spaltung des Studiums in Justiz und Wirtschaft. Dies ging mit einer verstärkten Absolventenlenkung schon ab dem dritten Studienjahr einher und schaffte den Einheitsjuristen ab. In den 1980er Jahren wurde die Einheit von Forschung und Lehre im Rahmen des NÖS gestärkt. Die Studenten sollten nun durch stärkere Spezialisierung und ihre Diplomarbeiten noch im Studium zu produktiven Wissenschaftlern geformt werden. Die Abschlussprüfungen wiesen eine starke ideologische Prägung auf und sanken vom fachlichen Niveau ab. Dem Fernstudium kam überragende Bedeutung zu, da man nur so verlässlich aktiv Werk tätige für die Justiz gewinnen konnte. Es machte quantitativ einen im Vergleich zur Bundesrepublik Deutschland deutlich größeren Anteil aus. Außerdem dienten Weiterbildungen der dauerhaft fortgeführten fachlichen und ideologischen Qualifikation und Indoktrination der Absolventen.

Im Gegensatz zu den Volksrichterlehrgängen wurde die universitäre Lehre stets argwöhnisch betrachtet, da man eine antisozialistische Elitenbildung fürchtete.

Diese Skepsis manifestierte sich in der Vielzahl an Reformen, sodass kaum ein Student sein Studium mit dem Studienplan beendete, mit dem er es begonnen hatte.²⁰² Dennoch blieb das Studiensystem im Kern weitgehend unverändert und stellte ideologische Verlässlichkeit stets über die Anforderungen der Praxis. Dass man den Studenten nicht vertraute, zeigte sich nicht nur in der langwierigen Auswahl sowie der ständigen Überwachung und Indoktrination, sondern auch darin, dass die Absolventen durch Weiterbildungen im Hochschulsystem gehalten wurden. Somit konnte das Studium den Ausgleich zwischen parteilicher Ideologie und praktischen Anforderungen nie gänzlich erreichen.

²⁰² *Haferkamp/Wudtke* (Fn. 9), Rn. 128.